



STATUTEN der KUNSTEISBAHN-GENOSSENSCHAFT KANDERSTEG

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma Kunsteisbahn-Genossenschaft Kandersteg besteht, mit Sitz in Kandersteg, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, Art. 828 ff.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist in gemeinsamer Selbsthilfe für die Mitglieder die Erstellung und der Betrieb einer Kunsteisbahn in Kandersteg und der Betrieb von allfälligen anderen sportlichen Anlagen, sowie die Durchführungen aller damit zusammenhängenden Geschäfte, eingeschlossen jede mögliche Verwendung der Anlage im Sommer. Die Genossenschaft ist befugt, einen Restaurationsbetrieb (Erfrischungsraum) sowie einen Kiosk und dergleichen zu führen. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft können auf Grund einer schriftlichen Anmeldung werden:

1. natürliche Personen
2. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
3. juristische Personen
4. öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Die schriftliche Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Vor- und Nachname
- Adresse
- bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Nationalität
- bei Firmen ein Handelsregisterauszug.

In die Genossenschaft können jederzeit neue Mitglieder eintreten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Bei Übertragung eines Genossenschaftsanteiles wird der Erwerber erst dann Genossenschafter, wenn die Verwaltung seine Aufnahme beschlossen hat. Der Erwerber hat der Verwaltung unaufgefordert sämtliche Angaben wie bei der schriftlichen Anmeldung mitzuteilen.

Art. 4

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur auf Schluss eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine einjährige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
Wenn durch den Austritt oder den Ausschluss eines Genossenschafters der Genossenschaft ein erheblicher Schaden entsteht, oder wenn deren Fortbestand gefährdet wird, so kann die Verwaltung den Austretenden zur Zahlung einer angemessenen Ablössungssumme verpflichten. Das Austrittsrecht darf durch die Verwaltung auf höchstens fünf Jahre ausgeschlossen werden.

Art. 5

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Vorschriften der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innerhalb dreier Monate, seitdem der Ausschluss dem Genossenschafter schriftlich eröffnet wurde, zu erheben. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 6

Die Erben oder einer unter mehreren Erben werden an Stelle des verstorbenen Genossenschafters auf schriftliches Begehren als Mitglied anerkannt. Das schriftliche Begehren um Anerkennung hat dieselben Angaben zu enthalten wie die schriftliche Anmeldung. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu ernennen.

III. FINANZIELLE BETEILIGUNG DER GENOSSENSCHAFTER

Art. 7

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und zu übernehmen. Es werden ausgegeben:

- a. Anteilscheine zum Nominalwert von je Fr. 100.00, schreibe einhundert Franken.
- b. Verpflichtungsscheine für jährliche Garantiebeiträge.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten zugleich als Ausweis über seine Mitgliedschaft.

Art. 8

Die Mitglieder haften einzig mit den einbezahlten Genossenschaftsanteilen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter oder eine Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

Art. 9

Das austretende und ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Eine Rückerstattung des Nominalwertes des Genossenschaftsanteils steht dem Austretenden oder Ausgeschlossenen nicht zu.

IV. ORGANISATION

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Revisionsstelle, sofern nicht befugt verzichtet werden kann.

A. Die Generalversammlung

Art. 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Verwaltung und der allfälligen Revisionsstelle
- c. Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- d. Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- e. Entlastung der Verwaltung
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen von der allfälligen Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaft die Einberufung durch schriftliches und begründetes Gesuch an die Verwaltung es verlangt. Die Einberufungspflicht besteht auch gemäss Art. 903 und Art. 905 OR.

Art. 13

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Inserat im "Anzeiger für das Amt Frutigen" und im "Schweizerischen Handelsamtsblatt". Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu machen.

Bei Statutenänderungen ist der genaue Wortlaut der beabsichtigten Änderungen mit der Einladung bekannt zugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 14

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes im Genossenschaftsregister eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 16

Der Präsident der Verwaltung oder dessen Stellvertreter führen den Vorsitz an der Generalversammlung.

Der Vorsitzende ernennt die nötigen Stimmzähler.

Der Sekretär der Verwaltung protokolliert die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 17

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 18

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier wählt. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Art. 19

Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.

Sie wird durch den Präsidenten mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Verwaltung dies verlangt. Bei nur drei Mitgliedern der Verwaltung müssen zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei nur drei Mitgliedern der Verwaltung müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los, den Ausschlag. Der Präsident stimmt mit. Über die Verhandlungen der Verwaltung führt der Sekretär ein Protokoll.

Art. 20

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach Kräften zu fördern. Insbesondere hat sie folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- b. Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen
- c. die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen
- d. die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu ernennen, Anstellungsverträge abzuschliessen und dem Geschäftsführer die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- e. die nötigen Reglemente zu erlassen
- f. die Protokolle und diejenige der Generalversammlung regelmässig zu führen
- g. Beschlussfassung über Anschaffung bis zu Fr. 15'000.00 im Einzelfall
- h. die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen
- i. überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht von Gesetz und Statuten wegen einem andern Organ vorbehalten oder übertragen ist.

Art. 21

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer und Direktoren, zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Befugnisse werden durch ein besonderes Reglement geordnet.

Art. 22

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung kann einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle wählen. Die allfällige Revisionsstelle muss unabhängig sein im Sinne von Art. 728 OR wenn sie eine Gesellschaft ordentlich revidieren muss und im Sinne von Art. 729 wenn sie eine Gesellschaft eingeschränkt revidieren muss.

Die Revisoren müssen jedoch die gesetzlichen Anforderungen gemäss Revisionsgesetzgebung erfüllen. Die allfällige Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf dies falls die Beschlüsse nach Art. 11 lit. c. bis e. erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 24

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

- a. durch Ausgabe von Anteilscheinen im Nennwert von Fr. 100.00 sowie durch Übernahme von Verpflichtungsscheinen
- b. durch Bankkredite, Anleihen und Subventionen
- c. aus Betriebsüberschüssen
- d. durch Zuwendungen Dritter.

Art. 25

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Art. 26

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Geschäfts- und allfälligen Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 27

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung, nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reinertrag, so ist er wie folgt zu verwenden:

- a. 1/20 des Reinertrages ist dem Reservefonds zuzuwenden, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds ist gemäss Art. 860, Abs. 3 OR zu verwenden.
- b. Alsdann können die Anteilscheine mit höchstens 5% netto verzinst werden; Art. 859 Abs. 3 OR bleibt zwingend vorbehalten.
- c. Mit einem allfälligen Rest ist eine Spezialreserve zu bilden.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 28

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so hat die Verwaltung die Liquidation durchzuführen, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 29

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Über einen allfälligen verbleibenden Überschuss steht der Generalversammlung das freie Verfügungsrecht zu. Sie kann den Überschuss unter die Mitglieder, bzw. deren Rechtsnachfolger nach Köpfen oder nach Anteilscheinen verteilen, oder den Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken der gemeinnützigen Bestrebung verwenden.

VII. BEKANNTMACHUNG

Art. 30

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erscheinen im "Frutiger Amtsanzeiger" und im "Schweizerischen Handelsamtsblatt", welches offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft ist. Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2010 genehmigt worden und ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 1967.

Kandersteg, 3. März 2010

Im Namen der Generalversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. A. Kummer

sig. Sylvia Forster

Anton Kummer

Sylvia Forster

Artikel 3, 6, 7, 14, 24 und 30 der Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. November 2016 revidiert.

Kandersteg, 7. November 2016

Im Namen der Generalversammlung der
Kunsteisbahn-Genossenschaft Kandersteg

Sig. U. Weibel
Urs Weibel
Präsident

Sig. S. Loat
Sarah Loat
Sekretär

Artikel 17 und 19 der Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. November 2019 revidiert.

Kandersteg, 4. November 2019

Im Namen der Generalversammlung der
Kunsteisbahn-Genossenschaft Kandersteg

Sig H.J. Müller
Hans-Jürg Müller
Präsident

Sig. E. Schondorff
Erika Schondorff
Sekretär